

Gemeindeordnung

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten	3
1. Organstellung	3
2. Politische Rechte	4
3. Urnenabstimmungen und Wahlen	4
4. Initiative und Referendum	5
III. Der Gemeinderat	7
IV. Die Behörden	9
1. Allgemeines	9
2. Stadtrat	10
3. Die eigenständigen Kommissionen	13
3.1. Die Schulpflege	13
3.2. Weitere eigenständige Kommissionen	15
3.2.1. Die Sozialbehörde	15
V. Weitere Stellen	16
1. Finanztechnische Prüfstelle	16
2. Wahlbüro	17
3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	17
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	17
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dietikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gegenstand

Art. 2

¹ Die Stadt Dietikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Gemeindeart und Organisation

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3

¹ Die Stadt Dietikon, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Kanton Zürich, ist eine Stadt mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem eigenständigen kulturellen und sozialen Leben.

Ziel- und Zweckbestimmungen

² Die Stadt will nicht nur die vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen, sondern ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu bestmöglicher Lebensqualität verhelfen, die Landschaft, insbesondere im Bereich von Limmat und Reppisch, möglichst schonen und der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

³ Die Gemeinde ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Dazu fördert die Stadt die lokale Wirtschaft, schafft in geeigneter Form Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit am langfristigen Ziel der Kreislaufwirtschaft. Sie setzt sich für die Förderung der erneuerbaren Energiequellen, den Schutz der Biodiversität und für Energieeffizienz zum Erreichen der 2000 Watt-Gesellschaft ein.

Art. 4

In der Stadt Dietikon wird das Gemeindeparlament als "Gemeinderat" und der Gemeindevorstand als "Stadtrat" bezeichnet.

Bezeichnung Gemeindevorstand und Gemeindeparlament

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

Funktion

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 6

*Wählbarkeit, Wahl-
und Stimmrecht*

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenabstimmungen und Wahlen

Art. 7

Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8

Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 9

*Mehrheitswahlverfahren,
Erneuerungswahlen*

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden lee-

re Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage.

Art. 10

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Mehrheitswahlverfahren, Ersatzwahlen

² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage.

4. Initiative und Referendum

Art. 11

¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Urheber einer Initiative

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Eine Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird.

Art. 12

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,

Obligatorisches Referendum

7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.

Art. 13

Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14

Ausschluss des Referendums

¹ Vom obligatorischen Referendum ausgenommen sind Anordnungen, die gemäss Gemeindeordnung oder besonderem Gemeindebeschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sowie Ausgaben für die Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung von Fr. 5'000'000 nicht übersteigen.

² Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können nicht der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt werden:

- a) Wahlen,
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der besonderen Abrechnungen,
- c) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- d) verfahrensleitende Beschlüsse,
- e) Verfahrensentscheide zu Initiativen,
- f) der Beschluss des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.

III. Der Gemeinderat

Art. 15

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

Funktion und Zusammensetzung

² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16

Der Gemeinderat wählt:

Wahlbefugnisse

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder des Wahlbüros,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Art. 17

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,
5. das Polizeirecht,
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

Art. 18

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

Planungsbefugnisse

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 19

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge über Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung,
9. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,
10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 20

Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets,
3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
6. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 1'000'000.00,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.00, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
10. die Genehmigung der Jahresrechnung,
11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

² Von der Finanzkompetenz des Gemeinderates ausgenommen sind Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung Fr. 500'000 nicht übersteigt.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 21

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 22

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der Interessenbindungen

1. ihre berufliche Tätigkeit,
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 23

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

Art. 24

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

2. Stadtrat

Art. 25

Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 26

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

¹ bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
- b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.

² ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;

³ ernennt oder stellt an:

- a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 27

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. die Geschäftsordnung über die Organisation des Stadtrates und der Verwaltung,
2. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. Tarifordnung für Gemeindegebühren,
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 28

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Stadtbürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 29

Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
4. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 750'000.00 pro Jahr,
5. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 250'000.00 pro Jahr.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.00,
5. der unbeschränkte Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000.00,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 30

Stadtrichteramt

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

Art. 31

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1. Die Schulpflege

Art. 32

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 33

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Aufgaben

Art. 34

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte für den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Anträge an den Gemeinderat

Art. 35

Die Befugnisse der Schulpflege über Anstellungen im Schulbereich sowie die nicht delegierbaren Anstellungen und Entlassungen richten sich nach dem Volksschulgesetz.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 36

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. im Organisationsstatut,

2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Geschäftsordnung über die Organisation der Schulpflege sowie der Verwaltung,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 37

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss ihrer Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 38

Finanzbefugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 375'000.00 pro Jahr,
 2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 125'000.00 pro Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 39

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 40

Immer vertreten sind die Schulleitungskonferenz und die Gesamtlehrerschaft mit je einer Person sowie die Geschäftsleitung mit beratender Stimme.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 41

Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht den Schulleitungen vor. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt

Leitung Bildung

3.2 Weitere eigenständige Kommissionen

3.2.1 Die Sozialbehörde

Art. 42

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig Aufgaben und Kompetenzen gemäss der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Art. 44

Finanzbefugnisse

¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 150'000.00 pro Jahr,
2. die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 50'000.00 pro Jahr.

² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 45

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.

Art. 46

Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte für den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 47

Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 48

Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 49

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 50

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 51

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Aufgaben und Anstellung

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

⁴ Das Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 52

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Aufgaben und Anstellung

² Die Personalverordnung regelt die Entlohnung.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

⁴ Das Friedenrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. November 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54

Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018/2022 besteht die Schulpflege exkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 16 Mitgliedern. Bei allfälligen Rücktritten in der laufenden Amtsperiode finden keine Ersatzwahlen mehr statt.

Art. 55

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dietikon wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. September 2021 genehmigt und vom Stadtrat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin